

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2142).

Baunutzungsverordnung -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.).

Planzeichenverordnung -PlanzV- vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218, ber. S. 982/SGV NW 232).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz- (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.1989 (GV NW S. 384), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 07.03.1995.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- vom 14.07.1994 (GV NW S.666).

B. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan i.S. des § 30 (3) BauGB, der lediglich Festsetzungen über öffentliche Grünflächen, Verkehrs- und Versorgungsflächen trifft. Im übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB.

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)



öffentliche Verkehrsfläche
mit Straßenbegrenzungslinie

FR

Fuß- und Radweg

Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12 BauGB)



Versorgungsanlage



Elektrizität



Gas

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)



öffentliche Grünfläche

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist die Anlage von Wegen und baulichen Anlagen entsprechend der Entwurfsplanung zur Landesgartenschau zulässig.



Parkanlagen



naturnaher Grünzug



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Fläche für die Landwirtschaft und Wald (§9 (1) 18 BauGB)



Fläche für Wald

Innerhalb der Waldflächen ist die Anlage von Wegen und baulichen Anlagen entsprechend der Entwurfsplanung zur Landesgartenschau zulässig.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)



Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend der Entwurfsplanung zur Landesgartenschau

C. Nachrichtliche Übernahme

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Heilquellenschutzgebietes HSG III.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westf.-Lippe, West. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel.: 0521/5200250, Fax: 0521/5200239) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).



Landschaftsschutzgebiet



Naturdenkmal

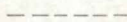
D. Sonstige Darstellungen und Hinweise



vorhandene Bebauung



Flurstücksgrenze



Flurstücksgrenze gepl.



Flurgrenze



Höhenschichtlinien



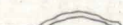
Böschungen



Wasserflächen



Bahnanlagen *



vorh. und geplante Wege innerhalb des Geländes der Landesgartenschau



Bereich von Altdeponien * *



Flächen für temporäre Inanspruchnahme durch die Landesgartenschau (Pachtflächen)

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind zeitlich auf die Durchführung der Landesgartenschau begrenzt Bepflanzungen sowie die Anlage von Wegen, Parkplätzen und baulichen Anlagen entsprechend der Entwurfsplanung zur Landesgartenschau zulässig. Nach Durchführung der Landesgartenschau erfolgt eine Rekultivierung dieser Flächen.